

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 72/2021

Sitzung vom 2. Juni 2021

### **582. Anfrage (Corona und Einbürgerung: Folgen des coronabedingten Sozialhilfebezugs)**

Kantonsrätin Silvia Rigoni, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 15. März 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Eine zentrale Voraussetzung für eine Einbürgerung ist die finanzielle Selbständigkeit. Einen Schweizer Pass bekommt nur, wer in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen hat. In Folge der Corona-Pandemie steigt das Risiko eines Sozialhilfebezugs und das hat zur Folge, dass sich die Hürde bei der Einbürgerung wegen Corona weiter erhöht. Durch den Verzicht auf Sozialhilfe drohen prekäre Lebenslagen, die wegen eines geplanten oder laufenden Einbürgerungsgesuchs in Kauf genommen werden.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats hat am 22. April 2020 dem Bundesrat ihre Bedenken im Zusammenhang mit Corona und Aufenthaltsregelungen (AIG) mitgeteilt und meint, dass aufgrund «einer pandemiebedingten Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit keine Nachteile entstehen» sollen. In ihrem Antwortschreiben an die Kommission hat Bundesrätin Karin Keller-Suter mitgeteilt, dass der Bundesrat auch im Bürgerrechtsbereich der Situation der von der Corona-Krise speziell betroffenen Bevölkerungsgruppe angemessen Rechnung tragen will.

Es ist betroffenen Personen nicht möglich abzuschätzen, wie sich ein Sozialhilfebezug auf eine Einbürgerung auswirken wird. Auf den einschlägigen Webseiten wird nicht zu coronabedingten Ausnahmen kommuniziert. Dies führt dazu, dass Personen auf den Bezug von Sozialhilfe verzichten, und dies sogar dann, wenn ein Bezug keinerlei Folgen für eine Einbürgerung hätte. Damit droht die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe gerade bei Ausländerinnen und Ausländern anzusteigen und Betroffene werden in prekäre Lebenslagen gedrängt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden ökonomischen Verwerfungen aktuell und in Zukunft keine Folgen für Einbürgerungsgesuche von armutsbetroffenen Ausländerinnen und Ausländer haben?
2. Wie können Einbürgerungswillige mit grosser Rechtssicherheit für sich feststellen, ob sich ein Sozialhilfebezug aktuell und in Zukunft auf ein Einbürgerungsgesuch auswirkt?

3. Welche konkreten Weisungen, Richtlinien oder anderweitigen Bestimmungen im Umgang mit Sozialhilfebezug und Einbürgerung bestehen seitens des Bundes, und wie lange werden diese gelten?
4. Hat der Kanton Zürich eigene Weisungen betreffend Sozialhilfebezug und Einbürgerung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen? Wenn ja, wie lange werden diese gelten?
5. Plant der Kanton Zürich, potenzielle Einbürgerungswillige proaktiv darüber zu informieren, wie weit coronabedingte Sozialhilfe aktuell und in Zukunft eine Hürde für eine Einbürgerung darstellt? Sind zum Beispiel einschlägige Hinweise auf der Webseite «Ordentliche Einbürgerung» geplant?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Silvia Rigoni, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Gestützt auf die Rechtsgrundlagen des Bundes muss eine Bewerberin oder ein Bewerber am Wirtschaftsleben teilnehmen, um eingebürgert werden zu können. Eine Einbürgerung ist für Personen, die in den drei Jahren unmittelbar vor der Stellung eines Einbürgerungsgesuches Sozialhilfe bezogen haben oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe beziehen, deshalb nur möglich, wenn die bezogene Sozialhilfe vollständig zurückerstattet wird (Art. 7 Abs. 3 Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht [Bürgerrechtsverordnung, BüV, SR 141.01]). Kein Einbürgerungshindernis ist der Bezug von Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Art. 7 Abs. 1 BüV). Dazu gehören Leistungen von Sozialversicherungen.

Allerdings muss die zuständige Behörde im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialleistungen die persönlichen Verhältnisse von Bewerberinnen und Bewerbern angemessen berücksichtigen (Art. 9 BüV). Eine Einbürgerung ist dann möglich, wenn die bewerbende Person ein Einbürgerungskriterium (vorliegend die Teilnahme am Wirtschaftsleben) nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
  1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,
  2. Erwerbsarmut,
  3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,

4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Das Staatssekretariat für Migration hat gegenüber den kantonalen Einbürgerungsbehörden festgehalten, dass die Bürgerrechtsgesetzgebung damit genügend Spielraum lasse, um den Auswirkungen der Coronakrise ohne Benachteiligung der betroffenen Personen Rechnung zu tragen. Bereits in seiner Botschaft vom 4. März 2011 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BB1 2011, 2825) habe der Bundesrat festgehalten, dass ein unverschuldetes Unvermögen zur Integration kein Einbürgerungshindernis darstelle.

Die Aufzählung in Art. 9 BüV ist nicht abschliessend. Müssen Bewerbende aufgrund der Coronakrise Sozialhilfe beantragen, können die zuständigen Behörden dies daher gestützt auf Art. 9 BüV berücksichtigen. Sie können im Einzelfall somit auch Personen einbürgern, die wegen der Coronakrise Sozialhilfe beziehen müssen.

Zu Fragen 2, 4 und 5:

Für die Prüfung, ob ein Sozialhilfebezug ein Einbürgerungshindernis ist oder zu berücksichtigende persönliche Verhältnisse vorliegen, sind die Gemeinden zuständig (§§ 15 Abs. 1 lit. g und 18 Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 [LS 141.11]). Einbürgerungswillige finden allgemeine Informationen zur Einbürgerung und den Einbürgerungsvoraussetzungen auf der Webseite des Kantons Zürich. Für besondere Konstellationen, die unter den Aspekt der persönlichen Verhältnisse fallen können, verweist diese zuständigkeithalber auf die Gemeinden. Die Einbürgerungswilligen können sich vor der Einreichung eines Gesuches in ihrer Gemeinde beraten lassen. Das Gemeindeamt hat die Gemeinden in einem Informationsschreiben im April 2021 auf das Vorgehen im Zusammenhang mit Sozialhilfebezug aufgrund der Coronakrise hingewiesen. Diese Ausführungen betreffen die gesetzlich vorgesehene Berücksichtigung der aktuellen persönlichen Verhältnisse im Einzelfall, weshalb sie grundsätzlich unbefristet gelten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**